

69d - VK - 35/2015

Leitsätze:

1. Für die Dokumentation gemäß § 20 VOL/A reicht es aus, wenn die tragenden Erwägungen zusammengefasst werden; dies kann durch knappe Formulierungen oder nur durch Schlag- bzw. Stichworte geschehen. Die Dokumentation der Wertung kann auch in tabellarischer Form, etwa in Form einer Bewertungsmatrix, vorgenommen werden; die Gründe für die Punktevergabe müssen dann die Bewertung nicht nur rechnerisch, sondern auch inhaltlich nachvollziehbar machen lassen.
2. Die Mitteilungspflicht i.S.v. §§ 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b, 16 Abs. 7 VOL/A gilt auch für eine vom Auftraggeber erstellte Wertungsmatrix, die Kriterien und Unterkriterien enthält; ein erst im Nachhinein, d.h. nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe, erstellter Beurteilungsmaßstab für die Wertungsmatrix ist vergaberechtswidrig
3. Hat der Auftraggeber die Gewichtung der Kriterien, die er bei der Wertung berücksichtigt, bekanntgegeben, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist, hat er sich damit selbstgebunden. Die Wertung ist dann mittels bekanntgebener Kriterien und Gewichtung durchzuführen.
4. Anknüpfungspunkt für die Maßnahmen der Vergabekammer gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GWB kann im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung der Zeitpunkt im Vergabeverfahren sein, zu dem sich der festgestellte Vergaberechtsverstoß erstmals zum Nachteil des Antragstellers ausgewirkt hat.

Stichworte: Umfang der Dokumentationspflicht, Mitteilungspflicht bei Wertungsmatrix, Kenntnis von Unterkriterien, Bekanntgabe von Gewichtung; Maßnahmen der Vergabekammer

Normen: §§ 101a Abs. 1, 114 Abs. 1 Satz 1, 128 Abs. 3 Satz 1 GWB; Anhang I Teil A zur VOL/A; §§ 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b, 16 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 VOL/A

Streitgegenstand: Rahmenvereinbarung über Schuldnerberatung nach § 16a SGB V i.V.m. § 1 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII, öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

-Antragsgegner und Vergabestelle -

weitere Beteiligte:

[REDACTED]

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Vergabe einer Rahmenvereinbarung zur [REDACTED] nach § 16a SGB II
i.V.m. § 1 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII,
öffentliche Ausschreibung nach VOL/A,

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt
durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor Harnisch, den hauptamtlichen Beisitzer Re-
gierungsoberrat Meuser und den ehrenamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Wentz

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2015

am 8. Februar 2016
beschlossen:

- I. Das Vergabeverfahren wird bis zum Stand der Prüfung und Wertung der Angebote zurückversetzt. Dem Antragsgegner wird, soweit er seine Vergabeabsicht beibehält, aufgegeben, bei der Wertung der Angebote vollständig und ausschließlich die drei Kriterien zu berücksichtigen, die in den verwendeten Vergabeunterlagen genannt wurden (Bl. 17 der Vergabeakte).
Im Übrigen wird der Nachprüfungsantrag abgelehnt.
- II. Für den Fall, dass der Antragsgegner, über die vorbezeichneten Kriterien hinaus, Unterkriterien und weitere Wertungsparameter verwenden will, wird er darauf hingewiesen, dass er das Vergabeverfahren dazu in den Stand der Angebotsphase zurückversetzen müsste. Er hätte dann sämtliche Kriterien, Unterkriterien sowie deren jeweilige Gewichtungskoeffizienten und jeweilig erreichbare Höchstpunktzahl, auch in Form einer Wertungsmatrix, den bisherigen Bietern erneut bekanntzugeben und zu erläutern sowie ihnen sodann eine auf dieser Bekanntgabe beruhende neuerliche Angebotsabgabe zu ermöglichen.
- III. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners und Beigeladenen trägt der Antragsteller zu 5/6. Im Übrigen tragen von den Kosten des Verfahrens Antragsgegner und Beigeladene je 1/12; ihre nicht erstatteten Aufwendungen haben sie jeweils selbst zu tragen.
- IV. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt, wovon der Antragsteller [REDACTED] € sowie Antragsgegner und Beigeladene je [REDACTED] € zu entrichten haben.
- V. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsteller und durch die Beigeladene wird für notwendig erklärt.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner, zugleich Vergabestelle, hatte mit Ausschreibungsbekanntmachung vom 18. Juli 2014 die Vergabe des Auftrags zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur [REDACTED] nach § 16a SGB II i.V.m. § 1 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII bei der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) nach VOL/A öffentlich aus (HAD-Referenz-Nr. [REDACTED] V-Nr./AKZ: [REDACTED]) ausgeschrieben. Eine europaweite Auftragsbekanntmachung ist nicht erfolgt.

Der Auftrag wurde in zwei Lose aufgeteilt, wobei Angebote für alle Lose eingereicht werden durften. Für den Rahmenvertrag war eine Laufzeit von einem Jahr mit Verlängerungsoption um drei weitere Jahre vorgesehen. Zuschlagskriterium war das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Im Verlauf des Vergabeverfahrens zum streitgegenständlichen Los 2, bei dem der Antragsteller ein Angebot abgegeben hatte und die Beigeladene bezuschlagt werden sollte, stellte er einen Nachprüfungsantrag. Auf diesen Nachprüfungsantrag hatte die Vergabekammer am 15. Juni 2015 - Az.: 69d VK-35/2014 - u.a. wie folgt beschlossen: „(...)

- II. Das Vergabeverfahren wird bis zum Stand der Prüfung und Wertung der Angebote zurückversetzt. Dem Antragsgegner wird, soweit er seine Vergabeabsicht beibehält, aufgegeben,
 1. bei der Wertung der Angebote vollständig und ausschließlich die Kriterien zu berücksichtigen, die in den Vergabeunterlagen genannt sind,
 2. die Information der Bieter gemäß § 101a Abs. 1 GWB nach Maßgabe der Rechtsprechung der Vergabekammer durchzuführen.Im Übrigen wird der Nachprüfungsantrag abgelehnt.
- III. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners und Beigeladenen trägt der Antragsteller i.H.v. 70 vom Hundert. Im Übrigen tragen von den Kosten des Verfahrens Antragsgegner und Beigeladene je 15 vom Hundert; ihre nicht erstatteten Aufwendungen haben sie jeweils selbst zu tragen. (...)

Der Antragsteller legte gegen die Kostenentscheidung dieses Beschlusses sofortige Beschwerde ein; im Übrigen ist der Beschluss rechtskräftig. Das Beschwerdeverfahren dauert noch an.

In der Folgezeit führte der Antragsgegner eine Neubewertung der ihm bereits vorliegenden Angebote zu Los 2 durch. Ausweislich der Übersicht des Gesamtergebnisses (Bl. 481 d. Vergabeakte [VA]) betrug die Gesamtpunktzahl 100 Punkte, wobei zum Kriterium „Qualität und Inhalt des konzeptionellen Ansatzes“ höchstens 50 Punkte, zum Kriterium „Wirtschaftlichkeit/Kosten“ höchstens 40 Punkte und zum Kriterium „Referenzen und Erfahrung“ 10 Punkte zu vergeben waren; die ersten beiden Kriterien wurden entsprechend ihrer Höchstpunktzahl, das dritte Kriterium gemäß seiner Punktzahl prozentual gewichtet. Bei den ersten beiden Kriterien erfolgte die Bewertung nach einer jeweils bestimmten Skalierung; dem dritten Kriterium lag keine Skalierung zu Grunde, dort wurden die zehn Punkte vergeben, wenn der geforderte Nachweis für Erfahrung und Personaleinsatz erbracht war. Ausweislich der einschlägigen Detailauswertung (Bl. 479 d. VA) erfolgte beim Kriterium „Qualität und Inhalt des konzeptionellen Ansatzes“ die Bewertung anhand von bestimmten Aspekten - namentlich „Übergreifende Tätigkeiten“, „Fachliche Standards Modul A“ und „Fachliche Standards Modul B“ sowie „Fachliche Standards Berichtswesen“ -, zu denen jeweils weitere Aspekte gehörten; jedem dieser Aspekte war eine Höchstpunktzahl zugeordnet. Die Punkte wurden mittels der Skalierung zum besagten Aspekt vergeben.

Sämtliche Aspekte sowie diesbezügliche Höchstpunktzahl und Punkteskalierung waren den Bietern zuvor nicht bekanntgemacht worden.

Am 26. Juni 2015 fertigte der Antragsgegner einen „Vergabevermerk - Wertungsübersicht“ an (Bl. 482 d. VA). Danach sollte das Angebot der Beigeladenen berücksichtigt werden; als ausschlaggebend für den Vorschlag zu Auftragserteilung wurden Qualität, Erfahrung und Preis vermerkt.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2015 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass sein Angebot nicht berücksichtigt werden soll, da er nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben habe. Er beabsichtige, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen, und teilte das vorgesehene Zuschlagsdatum mit (Bl. 488-490 d. VA).

Dies rügte der Antragsteller mit Schreiben vom 6. Juli 2015, da die Neubewertung vergaberechtswidrig und das Angebot der Beigeladenen auszuschließen sei; zudem verstoße die Bieterinformation gegen § 101a GWB.

Der Antragsgegner half der Rüge erklärtermaßen nicht ab.

Ergänzend zu seiner Bieterinformation erklärte er mit Schreiben vom 14. Juli 2014 der Antragstellerin seine Neubewertung (Bl. 508, 510 d. VA).

Mit Schreiben vom selben Tage rügte der Antragsteller, dass Unterkriterien, Punktwerte und sonstige Aspekte zur näheren Ausgestaltung bzw. Definition der Wertungskriterien den Bietern nicht vor Ablauf der Angebotsfrist bekannt gemacht worden seien. Zudem seien bestimmte Unterkriterien nicht mit dem Hauptkriterium vereinbar. Ferner sei die Wertung inhaltlich fehlerhaft und unzureichend dokumentiert.

Mit Schriftsatz vom 16. Juli 2015 stellte er seinen Nachprüfungsantrag. Er begründete ihn im Wesentlichen mit seinen vorgebrachten Rügen. Hinsichtlich seiner Wertungsrüge führte er seinen Vortrag, dass sein Angebotspreis nicht unangemessen hoch sei, weiter aus.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, den Zuschlag nicht zu erteilen, ohne die geltend gemachten Vergabeverstöße zu beheben;
2. die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen;
3. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für den Antragsteller für notwendig zu erklären;
4. dem Antragsteller Akteneinsicht zu gewähren.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2015 erwiderte der Antragsgegner auf den Nachprüfungsantrag und beantragt,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Zur Begründung trug er vor, bei der Neubewertung den Beschluss der Vergabekammer vom 15. Juni 2015 - Az.: 69d VK-35/2014 - beachtet zu haben. Auch genüge die Bieterinformation den Anforderungen von § 101a GWB. Zudem hätte er den Rügen abgeholfen.

Mit Verfügung vom 6. August 2015 sandte die Vergabekammer - soweit dies aus Gründen der Geheimhaltung nicht zu versagen war - dem Antragsteller diejenigen Unterlagen per E-Mail zu, um die er zuvor im Rahmen der Akteneinsicht gebeten hatte.

In der Folgezeit vertieften die Beteiligten ihre Kontroverse. Dabei meinte die Antragstellerin u.a., dass es rechtswidrig gewesen sei, ihr Angebot und das der Beigeladenen in der Wertung zu belassen.

Am 1. September 2015 wurde die Beigeladene zum Verfahren beigezogen und es wurde ihr zu den bisherigen schriftsätzlichen Äußerungen der übrigen Beteiligten rechtliches Gehör gewährt.

Am 15. September 2015 sah sie in die Vergabeakte ein, soweit ihr dies aus Gründen der Geheimhaltung nicht zu versagen war. Die Einsichtnahme fand bei der Vergabekammer unter deren Aufsicht statt.

Mit Schriftsätzen vom 30. September und 21. Oktober 2015 äußerte sich die Beigeladene zum Streitstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Dabei trat sie dem Vortrag des Antragstellers entgegen; einen Antrag stellte sie nicht. Insbesondere meinte sie, dass die Unterkriterien oder Gewichtungsregeln nicht zuvor bekanntzumachen waren, da sie die Bieter bei der Abfassung ihrer Angebote nicht hätten beeinflussen können. Auch stünde das vorliegende Verfahren nicht für Versäumnisse aus dem früheren Nachprüfungsverfahren, das zum Beschluss der Vergabekammer vom 15. Juni 2015 - Az.: 69d VK-35/2014 - geführt hatte, zur Verfügung.

Der Antragsteller äußerte schriftsätzlich dazu seinen gegensätzlichen Standpunkt.

Am 26. November 2015 fand die mündliche Verhandlung statt, an der alle Beteiligten aktiv mitwirkten. Aufgrund des Beschlusses der Vergabekammer, wurde das vorliegende Verfahren mit dem Nachprüfungsverfahren 69d VK-37/2015 verbunden; die Verfahren wurden gemeinsam verhandelt. Auf Anregung der Vergabekammer schlossen die Beteiligten einen Vergleich, worin u.a. bestimmt war, dass der Antragsteller seinen Nachprüfungsantrag zurücknimmt, wenn diesem Vergleich bis zum 15. Dezember 2015 allseits zugestimmt wird

Am 3. Dezember 2015 stimmte die Beigeladene dem Vergleich zu, am 10. Dezember 2015 tat dies der Antragsgegner. Am 15. Dezember 2015 erklärte der Antragsteller, dass er dem Vergleich nicht zustimmt, und bat um eine Entscheidung durch die Vergabekammer.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und teilweise begründet, überwiegend aber nicht begründet.

1. Die Zulässigkeit beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Anwendungsbereich der §§ 97 ff GWB und der Rechtsweg zur Vergabekammer ist gemäß §§ 102, 104 Abs. 1 und 2 GWB ist eröffnet. Denn der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber (§ 98 Nr. 1 GWB) und dem Rechtsstreit liegt ein öffentlicher Auftrag i.S.v. § 99 Abs. 1 GWB in Form eines Oberschweligen Dienstleistungsauftrags zu Grunde. Die Vergabe des Auftragsgegenstands, eine nichtprioritäre bzw. nachrangige Dienstleistung unterliegt dem Vergaberecht (VK Hessen, Beschl. v. 15. Juni 2015 - Az.: 69d VK-35/2014 -).

Die Antragstellerin ist auch vollumfänglich, d.h. in allen Punkten ihres geltend gemachten Rechtsschutzbegehrens, antragsbefugt. Sie hat durch die Angabe ihrer Angebote ihr Interesse am Auftrag an den von ihr beworbenen Losen hinreichend bekundet. Der Antragsbefugnis steht die Behauptung, für Versäumnisse aus dem früheren Nachprüfungsverfahren nunmehr Rechtsschutz geltend zu machen, nicht entgegen, denn die erforderliche Verletzung eigener Rechte muss auf einem Verhalten des öffentlichen Auftraggebers im Vergabeverfahren beruhen (Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht*, Stand. 14. September 2015, § 107 GWB Rn. 99; s. Müller-Wrede-Hofmann, *GWB*, 2. Auflg. 2014, § 107 Rn. 11). Das Vergabeverfahren, das

sowohl im früheren als auch im vorliegenden Nachprüfungsverfahren streitgegenständig war bzw. ist, dauert hier noch an. Das Verhalten des Auftraggebers, das vorliegend der Geltendmachung einer Rechtsverletzung zu Grunde liegt, besteht hier in der erneut durchgeführten Wertung von Angeboten und in der sodann erneut erfolgten Bieterinformation. Damit knüpft der Antrag an Handlungen an, die der Antragsgegner gerade erst nach dem früheren Nachprüfungsverfahren zur Fortsetzung des Vergabeverfahrens unternommen hatte. Dass das frühere Nachprüfungsverfahren nur teilweise rechtskräftig beendet wurde, ist unschädlich, da die seinerzeit gemäß § 114 Abs. 1 GWB getroffenen Maßnahmen der Vergabekammer nicht angefochten wurden. Die sodann erfolgte Fortsetzung des Vergabeverfahrens unterliegt ebenso der Nachprüfung durch die Vergabekammern gemäß § 102 GWB, weil somit weiterhin ein materielles Verfahren mit dem Ziel durchgeführt wird, einen öffentlichen Auftrag i.S.v. § 99 GWB abzuschließen (Kulartz/Kus/Portz-Kus, GWB, 3. Aufl. 2014, § 102 Rn. 11; s. Müller-Wrede-ders., a.a.O., § 102 Rn. 11). So verhält es sich auch hier.

Zudem hat sie die Verletzung in eigenen subjektiven Rechten gemäß § 97 Abs. 7 i.V.m. § 97 Abs. 1 GWB und einen drohenden Schaden durch die Nichterteilung des Zuschlags auf ihr Angebot ausreichend dargelegt.

Schließlich hat die Antragstellerin die von ihr geltend gemachten Vergabeverstöße gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung, gerügt. Bei - wie hier - anwaltlicher Vertretung des Bieters bzw. der Antragstellerin wird gemeinhin ein Zeitraum von mindestens fünf bis sechs Werktagen noch als unverzüglich angesehen (Weyand, a.a.O., § 107 GWB Rn. 677, 679 f m.w.N.; Kulartz/Kus/Portz-Wiese, a.a.O., § 107 Rn. 106, der in diesem Fall ggf. mehr als sieben Werktage als angemessen ansieht; s. ferner auch Heiermann/Zeiss-Summa, JurisPK-Vergaberecht, 4. Aufl. 2013, Stand: 2. Juli 2015, § 107 GWB Rn. 236-245). Dem wurde hier mit der wahrgenommenen ersten Rügefrist von vier Tagen Rechnung getragen.

2. Der Antrag hat in der Sache nur teilweise Erfolg. Er ist begründet, soweit nicht zuvor bekanntgegebene Unterkriterien und Unter-Unterkriterien sowie wertungsrelevante Punkte und Punkteskalierung verwendet wurden. Im Übrigen ist er unbegründet.
 - a.) Der Antragsgegner hat die gemäß § 101a Abs. 1 Satz 1 GWB erforderlichen Bieterinformationen erteilt.

Danach hat er diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren. Diesen inhaltlichen Erfordernissen wurde hier genügt.

Mit seinem Schreiben vom 2. Juli 2015 hat der Antragsgegner dem Antragsteller mitgeteilt, dass - unter Nennung ihres Namens - die Beigeladene auf ihr Angebot am 18. Juli 2015 den Zuschlag erhalten soll. Zudem hat er dem Antragsteller die Gründe für die Nichtberücksichtigung seines Angebotes hinreichend dargelegt.

Dafür reicht die Angabe der konkret dem Angebot zuzuordnenden tragenden Gründe aus (Bechtold-Otting, GWB, 6. Aufl. 2010, § 101a Rn. 2). Das Informationsschreiben muss nicht die vollständigen Gründe des Vergabevermerks enthalten (Pünder/Schellenberg-Mentzins, Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, § 101a GWB Rn. 28), zumal gemeinhin keine allzu hohen Anforderungen an die Informations-

pfligt zu stellen sind (Weyand, a.a.O., § 101a GWB Rn. 78, 78/2 jew. m.w.N.; i.E. ebenso Reidt/Stickler/Glahs-Glahs, Vergaberecht, 3. Aufl. 2011, § 101a GWB Rn. 27). Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Informationspflicht, wonach der betroffene Bieter in die Lage versetzt werden soll, Primärrechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, was gemeinhin bereits eine knappe Information ermöglicht (Reidt/Stickler/Glahs-Glahs, a.a.O., § 101a GWB Rn. 27). So muss er anhand der Angabe in dem Informationsschreiben seine Position im Vergabeverfahren erkennen und die Sinnhaftigkeit eines Nachprüfungsverfahrens prüfen können (VK Hessen, Beschl. v. 21. März 2013 - Az.: 69 d VK-01/2013 -).

Dem wurde hier Genüge getan.

Der Antragsgegner hat mit seinen Angaben, es liege ein Hauptangebot mit einem niedrigeren Preis vor und das Hauptangebot des Antragstellers sei nicht das wirtschaftlichste aus wirtschaftlichen Gründen gewesen, die Nichtberücksichtigung des Antragstellers ausreichend begründet. Aus der zusätzlichen Information, es seien zwei Angebote eingegangen - mithin das des Antragstellers und ein weiteres -, war diesem ohne Weiteres seine Position im Vergabeverfahren ersichtlich.

Ungeachtet dessen wurden mit dem Schreiben des Antragsgegners vom 14. Juli 2014, mit der er Erläuterungen zu seiner Wertung gab, ergänzende und umfassende Informationen gegeben, mittels derer der Antragsteller die Neubewertung und das Gesamtergebnis der Wertung seines Angebotes und das der Beigeladenen nachvollziehen konnte. Wenn dies - wie im vorliegenden Fall - zwar auf eine Rüge, aber noch vor einem Nachprüfungsverfahren geschieht, wird der gebotene Informationsgehalt als kundgetan und der Schutzzweck des § 101a GWB als erfüllt angesehen (Ziekow/Völlink-Braun, Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, § 101a GWB Rn. 58). So verhält es sich auch hier.

Ein Verstoß gegen § 101a GWB ist daher zu verneinen.

- b.) Auch ist ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht gemäß § 20 VOL/A nicht gegeben.

Gemäß § 20 VOL/A hat die Vergabestelle über die Vergabe eine Dokumentation anzufertigen, die u.a. jeweils getroffene Maßnahmen und eine Begründung ihrer einzelnen Entscheidungen enthält (Müller-Wrede-Diehl, VOL/A, 4. Aufl. 2014, § 20 Rn. 4, 8 i.V.m. § 24 EG Rn. 9; s. VK Hessen, Beschl. v. 26. Mai 2014 - Az.: 69d VK-07/2014 -). Die Dokumentation dient dem Ziel, die Entscheidungen der Vergabestelle transparent und sowohl für die Bieter als auch für die Nachprüfungsinstanzen überprüf- und nachvollziehbar zu machen (Müller-Wrede-Diehl, a.a.O., § 20 Rn. 5, § 24 EG Rn. 3; s. VK Hessen, Beschl. v. 26. Mai 2014 - Az.: 69d VK-07/2014 -).

Soweit Entscheidungen getroffen werden, sind nicht nur diese selbst zu dokumentieren, sondern auch zu begründen (s. VK Hessen, Beschl. v. 26. Mai 2014 - Az.: 69d VK-07/2014 -). Der Inhalt der Begründung hat so detailliert dokumentiert zu sein, dass die von der Vergabestelle getroffene Entscheidung für einen mit der Sachlage des jeweiligen Vergabeverfahrens vertrauten Lesers, der sich mit der Dokumentation befasst, nachvollziehbar ist (s. Müller-Wrede-Diehl, a.a.O., § 20 Rn. 5, 8 i.V.m. § 24 EG Rn. 10, 27, 28; s. VK Hessen, Beschl. v. 26. Mai 2014 - Az.: 69d VK-07/2014 -, Beschl. v. 12. Februar 2008 - Az.: 69d VK-01/2008 -).

Allerdings ist es ausreichend, wenn die tragenden Erwägungen zusammengefasst werden; dies kann durch knappe Formulierungen oder nur durch Schlag- bzw. Stichworte geschehen (s. VK Hessen, Beschl. v. 26. Mai 2014 - Az.: 69d VK-07/2014 -). Ausreichend ist, wenn der Auftraggeber statt eines Vermerks in Textform eine Dokumentation der Wertung in tabellarischer Form, etwa in Form einer Bewertungsmatrix, vornimmt. Die Gründe für die Punktevergabe sind dann aber soweit mindestens stichwortartig aufzunehmen, dass die Bewertung nicht nur rechnerisch, sondern auch inhaltlich nachvollziehbar ist (Müller-Wrede-Diehl, a.a.O., § 24 EG Rn. 28 m.w.N.)

Hier wurden ausweislich der Aufstellung „Fachliche Bewertung zur Ausschreibung [REDACTED]“ (Bl. 471-478 d. VA) den einzelnen Anforderungen aus dem sog. Pflichtenheft (Ziff. 2.7 der Vergabeunterlagen [Bl. 18-21 d. VA]) die von den Bietern - auch die vom Antragsteller - angebotenen Leistungen jeweils gegenübergestellt (Bl. 471-478 d. VA); die Bieterangaben wurden zutreffend wiedergegeben. Ausweislich der „Detailauswertung Los 2“ wurde jedem Bieter - auch dem Antragsteller - zu einzelnen Anforderungen je ein Bewertungspunkt in bestimmter Höhe erteilt (Bl. 479 d. VA). Dem war für die fachliche Bewertung, welche - wie sich aus dem Zusammenhang dieser Aufstellung ergibt - das Kriterium „Qualität und Inhalt des konzeptionellen Ansatzes“ betrifft, eine sog. Legende zur Vergabe der Bewertungspunkte vorangestellt; diese Legende enthielt eine Skalierung der Punkte. Gleichmaßen wurde beim Kriterium „Wirtschaftlichkeit/Kosten“ verfahren. Dem Kriterium „Referenzen und Erfahrung“ war keine sog. Legende zugeordnet. In der Darstellung „Gesamtergebnis Übersicht“ wurden zum streitgegenständlichen Los die Bewertungspunkte ausgewiesen, die jeder Bieter für die ebengenannten Kriterien erhalten hatte, und die für jedes Kriterium vorgesehene maximale Punktzahl angegeben; zudem wurde die dem Bewertungsvorgang zu Grunde liegende Systematik erläutert (Bl. 481 d. VA). Im „Vergabevermerk Wertungsübersicht“ wurden stichwortartig die wesentlichen Gründe für die Auftragserteilung und für die Nichtberücksichtigung dargelegt (Bl. 482 d. VA).

Damit sind die entscheidungserheblichen Erwägungen des gesamten Wertungsvorgangs sowohl rechnerisch als auch inhaltlich bei jedem Bieter nachzuvollziehen. Maßstab und konkreter Gegenstand der Wertung sowie Grund und Höhe für die Punktevergabe sind jeweils erkennbar.

Die Dokumentationspflicht war daher hinreichend erfüllt.

- c.) Ebenso wenig unterlag die Wertung nachprüfbar Fehlern. Insbesondere hat der Antragsgegner nicht gegen vergaberechtliche Grundsätze i.S.v. § 97 Abs. 2 GWB wegen Überschreitung des Beurteilungsspielraums verstoßen.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass er die rechtlichen Grenzen des ihm bei der Bewertung zustehenden Beurteilungsspielraums, der durch Nachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt überprüfbar ist, überschritten hat. Die Nachprüfungsinstanzen haben lediglich zu untersuchen, ob das vorgeschriebene Verfahren für die Bewertung eingehalten, der Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt, die selbst aufgestellten Vorgaben beachtet und keine sachwidrigen oder gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßenden Erwägungen angestellt wurden (Müller-Wrede-ders., a.a.O., § 19 EG Rn. 238; VK Hessen, Beschl. v. 26. Mai 2014 - Az.: 69d VK-07/2014 -).

Soweit der Antragsteller die Bewertung des Kriteriums „Referenzen und Erfahrung“ als fehlerhaft ansieht, verkennt er, dass ausweislich der Erläuterung in der Aufstellung „Gesamtergebnis Übersicht“ bei dessen Bewertung 10 Punkte zu vergeben waren, wenn der Bieter den geforderten Nachweis über Erfahrung und Personaleinsatz erbracht hatte (Bl. 481 d. VA); eine Skalierung mit einem Punktespielraum von null Punkten bis zur Höchstpunktzahl ist zu diesem Kriterium weder dieser Aufstellung noch der „Detailauswertung Los 2“ (Bl. 479 d. VA). Zu entnehmen. Weitere Voraussetzungen, die zu einer Qualifizierung und damit einhergehend zu einer Auf- bzw. Abbepunktung führen könnten, waren nicht gegeben. Demzufolge geht der Antragsteller fehl mit seiner Ansicht, bei mehr Referenzen und Erfahrung sei eine gleiche Bepunktung rechtswidrig. Denn auf Anzahl der Referenzen und Umfang der Erfahrung kommt es hier nicht an.

Soweit er zudem meint, die Wertung sei fehlerhaft, weil die Bewertung des Kriteriums „Qualität und Inhalt des konzeptionellen Ansatzes“ nicht nachvollziehbar sei, verkennt er, dass dies nicht die Einhaltung der Grenzen des Beurteilungsspielraums, sondern die Erfüllung der Dokumentationspflicht betrifft. Dieser wurde - wie ausgeführt - Genüge getan.

Soweit der Antragsteller schließlich eine fehlerhafte Wertung beim Kriterium „Wirtschaftlichkeit/Kosten“ darin sieht, dass sein angebotener Preis als unangemessen hoch erachtet worden sei, geht er fehl. Als Anknüpfungspunkte für die Unangemessenheit des Preises i.S.v. § 16 Abs. 6 Satz 2 VOL/A kommen insbesondere der Vergleich mit den eingegangenen Konkurrenzangeboten und die Kostenschätzung des Auftraggebers in Betracht; im Rahmen der Einzelfallbetrachtung wird sich üblicherweise an einer 20%-Schwelle bei der Abweichung orientiert (Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Scharf, VOL/A, 1. Auflg. 2013, § 16 Rn. 4 i.V.m. § 19 EG Rn. 210 i.V.m. 205; Kulartz/Marx/Portz/Prieß-ders, VOL/A, 3. Auflg. 2014, § 16 Rn. 220; OLG Frankfurt, Beschl. v. 30. März 2004 - Az.: 11 Verg 4/04 -, jew. m.w.N.), bei einer ca. 50%-tigen Abweichung des Angebotes von der Kostenschätzung des Auftraggebers wurde die Annahme einer Unangemessenheit als gerechtfertigt angesehen (OLG München, Beschl. v. 7. März 2013 - Az.: Verg 36/12 -). Hier erscheint die Kostenschätzung des Antragsgegners als vertretbar, zumal sie nur geringfügig vom Angebot der Beigeladenen abweicht; Anhaltspunkte für ein insoweit rechtsmissbräuchliches Verhalten des Antragsgegners sind nicht ersichtlich. Ausweislich der Aufstellung „Bierrangfolge“ weicht das Angebote des Antragstellers über 50 % von der Kostenschätzung des Antragsgegners ab (Bl. 483 d. VA); etwaige Fehler bei der Berechnung dieser Abweichung sind nicht erkennbar. Zudem zeigt der Vergleich dieses Angebotes mit dem der Beigeladenen eine Abweichung von über 20 % auf (Bl. 483 d. VA). Damit ist das Angebot des Antragstellers in preislicher Hinsicht erheblich höher als die Anknüpfungspunkte für dessen Wertung gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 VOL/A. Anhaltspunkte für einen Wertungsfehler durch intransparente Wertung in der 3. und 4. Wertungsstufe sind nicht gegeben: Sie sind weder dem vom Antragsteller angegebenen „Vergabevermerk - Wertungsübersicht“ (Bl. 482 d. VA) noch der Aufstellung „Bierrangfolge“ (Bl. 483 d. VA) entnehmbar; auch folgt dies nicht aus der bloßen Bezeichnung des in Rede stehenden Kriteriums, weil darauf nicht ohne Weiteres auf eine fehlerhafte Wertung geschlossen werden kann.

Die Wertung des Angebotes ist also nicht inhaltlich fehlerhaft.

- d.) Es war nicht auch vergaberechtswidrig, die Angebote der Beigeladenen und des Antragsstellers zur Wertung zuzulassen.

Zwar sind Angebote – wie der Antragssteller richtig vorträgt –, die nicht der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers entsprechen, von der Wertung auszuschließen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29. November 2000 – Az.: Verg 21/00 –; Müller-Wrede-ders., a.a.O., § 16 Rn. 6 i.V.m. § 19 EG Rn. 91), und es wurden – ebenso zutreffend – die Angebote der Beigeladenen und des Antragsstellers auch in bestimmten Positionen von dem Antragsgegner mit „weniger LV“ bewertet; dies ist der „Detailauswertung Los 2“ anhand der dort vorangestellten „Legende zur Vergabe der Bewertungspunkte fachliche Auswertung“ entnehmbar (Bl. 479 d. VA).

Mit dieser bloßen Wertung war jedoch nicht die Feststellung verbunden, dass die Angebote die an die jeweilige Leistungsposition gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllten. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der einschlägigen Nomenklatur im sog. Pflichtenheft (Ziff. 2.7 der Vergabeunterlagen [Bl. 18-21 d. VA]) mit derjenigen, welche in der Aufstellung „Fachliche Bewertung zur Ausschreibung [REDACTED]“ (Bl. 471-478 d. VA) verwendet wurde. Zwar ist dort in beiden Unterlagen die Rede von Kriterien, doch werden diese nicht als Wertungskriterien, sondern als „Kriterien der Maßnahme“ (Bl. 18-21 d. VA) bzw. als „Kriterien aus Leistungsbeschreibung“ (Bl. 471-478 d. VA) bezeichnet. Als Wertungskriterien sind nur die in Ziff. 4 der Vergabeunterlagen genannten Kriterien zu verstehen (Bl. 17 d. VA), da diese in den Hinweise zum Vergabeverfahren aufgeführt sind (Bl. 18 d. VA) und ihnen die Information vorangestellt ist, dass das Vergabeverfahren mit ihnen und entsprechender, dort erwähnter, Gewichtung durchgeführt wird (Bl. 17 d. VA); bestätigt wird dies durch die Angaben im Gesamtergebnis in der „Detailauswertung Los 2“, womit diese Kriterien zusammengefasst als „Vergabekriterien laut Ausschreibung“ bezeichnet wurden (Bl. 479 d. VA). Wegen dieser Information kommt es auf die fehlende Pflicht zur Angabe der Gewichtung von Kriterien (Müller-Wrede-Gnittke/Hattig, a.a.O., § 8 Rn. 8; Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Dierkes, a.a.O., § 8 Rn. 5, Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Scharf/Laumann, a.a.O., § 16 Rn. 12), die aus der hier vorliegenden nichtprioritären bzw. nachrangigen Dienstleistung i.S.v. Anhang I, Teil A, Kategorie 25 zur VOL/A folgt, welche ihrerseits zur Anwendbarkeit der einschlägigen Vorschrift in § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b VOL/A führt – (VK Hessen, Beschl. v. 15. Juni 2015 – Az.: 69d VK-35/2014 –), nicht an, weil sich der Antragsgegner damit selbstgebunden hat und somit gehalten ist, die Bewertung allein mittels dieser Kriterien und der ihnen jeweils zugeordneten Gewichtung durchzuführen (vgl. Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, a.a.O., § 19 EG Rn. 224). Demnach handelt es sich bei den „Kriterien der Maßnahme“ und den „Kriterien aus Leistungsbeschreibung“ um Merkmale an die zu erbringende Leistung, mithin um Leistungsanforderungen. Dass erstgenannten in der Aufstellung zu Ziff. 2.7. der Vergabeunterlagen der Begriff „Anforderungen [REDACTED]“ nebenge stellt wurde, steht dem nicht entgegen. Denn aus dem Zusammenhang geht hervor, dass es sich hierbei um Ergänzungen und Konkretisierungen der Leistungsanforderungen handelt – zumal die Überschrift „Pflichtenheft“ zu Ziff. 2.7. der Vergabeunterlagen (Bl. 21 d. VA) deutlich macht, dass in diesem Textteil die an die Bieter gestellte Aufgabe näher beschrieben wird. Ob und inwieweit diese Merkmale bei einer Auswahl zwischen Angeboten relevant für die Entscheidung bzw. deren Wertung sind, wie bereits allgemeiner Sprachgebrauch und Begriffs-

verständnis nahelegen (s. wikipedia [www.wikipedia.de]: Kriterium, Stand: 13. November 2015), folgt jedenfalls nicht aus der diesbezüglichen Aufgabenbeschreibung; schon wegen des Hinweises auf das Vergabeverfahren in Ziff. 4 der Vergabeunterlagen (Bl. 17 d. VA) ist eine Wertungsrelevanz nur den nach der Aufgabenbeschreibung genannten und als solche bezeichneten Kriterien „Referenzen und Erfahrung“, „Qualität und Inhalt des konzeptionellen Ansatzes“ sowie „Kosten/Wirtschaftlichkeit Gesamtkonzept“ beizumessen (Bl. 17 d. VA).

Aus der von Vergabekammer durchgeführten Überprüfung der fraglichen Angebotspositionen - insbesondere auch jener aus dem Angebot der Beigeladenen - und ihrer jeweiligen Wertung durch den Antragsgegner folgt, dass diese Angebotspositionen den vom Antragsgegner in den Vergabeunterlagen fälschlicherweise als „Kriterien“ bezeichneten und dort beschriebenen Leistungspositionen durchaus dem Wortsinn entsprechen, ohne dass damit eine inhaltliche Wertung getroffen wurde. Der Antragsgegner wird, wenn er bei Beibehaltung der Vergabeabsicht wieder solch eine Aufstellung benutzen will, zu berücksichtigen haben, dass seine bisherige Nomenklatur irreführend ist und dass er deutlich zwischen der Prüfung von Ausschlussgründen - wie denjenigen, die hier der Antragsteller ins Feld führt -, und den eigentlichen Wertungskriterien zu differenzieren haben wird.

Ein Verstoß gegen die Rechtsfolge von § 16 Abs. 6 Satz 2 VOL/A ist folglich nicht gegeben.

- e.) Allerdings hat der Antragsteller gegen § 16 Abs. 7 VOL/A verstoßen, indem er Angebote mit nicht zuvor bekanntgemachten Unterkriterien wertete.

Gemäß § 16 Abs. 7 VOL/A sind bei der Angebotswertung vollständig und ausschließlich die Kriterien zu berücksichtigen, die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind. Diese Vorschrift korrespondiert mit § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b VOL/A, wonach bereits regelmäßig in den Vergabeunterlagen die Zuschlagskriterien anzugeben sind.

Danach sind vom Auftraggeber wegen Gleichbehandlung und Transparenz insgesamt nur diejenigen Kriterien zu verwenden, die er vor Vorbereitung der Angebote bekannt gegeben hatte (VK Hessen, Beschl. v. 21. März 2013 - Az.: 69d VK-01/2013 -, Beschl. v. 15. Juni 2015 - Az.: 69d VK-35/2014 -, jew. m.w.N.).

Dies gilt auch für Unterkriterien. Auch sie dürfen nach Angebotsabgabe zwecks Vermeidung etwaiger Manipulation durch den Auftraggeber Fall nicht mehr gebildet werden (VK Hessen, Beschl. v. 15. Juni 2015 - Az.: 69d VK-35/2014 - m.w.N.).

Hier wurde in Ziff. n der Ausschreibungsbekanntmachung zu den Zuschlagskriterien u.a. auf die Kriterien verwiesen, die in den Vergabeunterlagen oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt sind. In den Vergabeunterlagen wurden - wie eben dargelegt - Kriterien und dazugehörige Gewichtung benannt (Bl. 17 d. VA).

Ausweislich der „Detailauswertung Los 2“ wurde das Kriterium „Qualität und Inhalt des konzeptionellen Ansatzes“ folgendermaßen gegliedert (Bl. 479 d. VA):

„A1 bis A3 - Übergreifende Tätigkeiten“,

„B1 bis B7 - Fachliche Standards Modul A“,

„C1 bis C7 - Fachliche Standards Modul B“,

„D1 bis D4 - Fachliche Standards Berichtswesen“.

Diese Gliederungen enthielten jeweils weitere, nachgeordnete Gliederungen. So lauten sie bei „A1 bis A3 - Übergreifende Tätigkeiten“ wie folgt:

- „A1 - Enge Kooperation mit den Zuweisungsträgern [REDACTED] und [REDACTED] in Form von Abstimmungsterminen mit den Zuweisungsträgern nach Halbjahres- und Jahresbericht“,
- „A2 - Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Pressemitteilungen über die Arbeit der Beratungsstellen sind vor Veröffentlichung mit dem Auftraggeber abzustimmen“,
- „A3 - Kooperation und Netzwerkarbeit mit anderen Beratungsstellen/Institutionen, Gerichten, Anwälten“.

Gleichermaßen wurde auch im Übrigen verfahren.

Aus der vorangestellten „Legende zur Vergabe der Bewertungspunkte fachliche Auswertung“ ergibt sich eine diesbezügliche Punkteskala, die bei Aspekten in den nachgeordneten Gliederungen verwendet wurde.

Bei den Aspekten A1 bis A3, B1 bis B7, C1 bis C7, D1 bis D4 handelt es sich um Unterkriterien.

Darunter werden Kriterien verstanden, welche die eigentlichen Wertungskriterien genauer ausformen und präziser darstellen, worauf es dem Auftraggeber ankommt. Nicht dazu zählen rein formale Abweichungen ohne sachlich-inhaltlichen Gehalt, welche die geforderten Angaben in den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien lediglich inhaltsgleich abbilden, mithin nur deskriptiv sind. Entscheidend ist, dass zusätzliche Gesichtspunkte aufgenommen werden, die das aufgestellte Kriterium inhaltlich abwandeln (OLG Frankfurt, Beschl. v. 28. Mai 2013 - Az.: 11 Verg 6/13 -; VK Hessen, Beschl. v. 15. Juni 2015 - Az.: 69d VK-35/2014 -).

Das ist hier der Fall.

Diese Unterkriterien wurden zum ursprünglichen Kriterium „Qualität und Inhalt des konzeptionellen Ansatzes“ hinzugefügt und bilden es nicht inhaltsgleich ab, da sie bestimmte Konkretisierungen und Differenzierungen dieses Kriteriums zum Gegenstand haben, mit dem sie es weiter aufschlüsseln. Zudem wurden ihnen Bewertungspunkte in gewählter Höhe aus der Legende erteilt, so dass sie sich jedenfalls auf die Binnenwertung beim Hauptkriterium „Qualität und Inhalt des konzeptionellen Ansatzes“ auswirken können. Damit sind sie wie das ursprüngliche Kriterium von Wertungsrelevanz; zugleich erweitern sie die Wertungsanforderungen. Diese Wertungsrelevanz begründet ihre Eigenschaft als Wertungskriterium, welche sie als Leistungsmerkmal bzw. -anforderung im „Pflichtenheft“ zu Ziff. 2.7. der Vergabeunterlagen (Bl. 17-21 d. VA) nicht innehaben.

Bei den Aspekten „A1 bis A3 - Übergreifende Tätigkeiten“, „B1 bis B7 - Fachliche Standards Modul A“, „C1 bis C7 - Fachliche Standards Modul B“, „D1 bis D4 - Fachliche Standards Berichtswesen“ handelt es sich allerdings nicht um Unterkriterien, da ihnen keine eigenen Bewertungspunkte erteilt wurden. Vielmehr enthalten sie lediglich die jeweilige Summe, der ihnen namentlich zuzuordnenden Unterkriterien und überschreiben deren gemeinsame Gruppe. Dies folgt im Umkehrschluss auch aus der Erläuterung der Systematik in „Gesamtergebnis Übersicht“,

weil darin beim einschlägigen Hauptkriterium die Rede von 21 Kriterien ist, die bei der Bewertung zu bepunkteten sind (Bl. 481 d. VA); das entspricht nicht der Anzahl besagter Aspekte. Sie haben also gerade keine eigene Wertungsrelevanz.

Für die Mitteilungspflicht gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b, 16 Abs. 7 VOL/A kommt es allein auf die Kenntnis von Unterkriterien und der Einflussmöglichkeit dieser Kenntnis auf die Angebotsbearbeitung an, indem die Bieter ihre Angebote entsprechend den Vorstellungen des Auftraggebers optimal gestalten können, um für die Wertung ihre Erfolgsaussichten zu verbessern (VK Hessen, Beschl. v. 15. Juni 2015 - Az.: 69d VK-35/2014 -). Dies gilt auch für eine vom Auftraggeber erstellte Wertungsmatrix, die Kriterien und Unterkriterien enthält (Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Scharf, a.a.O., § 19 EG Rn. 223; Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Vavra, a.a.O., § 19 EG Rn. 269); ein erst im Nachhinein, d.h. nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe (VK Hessen, Beschl. v. 15. Juni 2015 - Az.: 69d VK-35/2014 - m.w.N.), erstellter Beurteilungsmaßstab für die Wertungsmatrix ist vergaberechtswidrig (VK Lüneburg, Beschl. v. 9 Oktober 2015 - Az.: VgK-39/2015 -). Unter solch einer Matrix ist die Darstellung der Methode zu verstehen, wie die einzelnen Bewertungen in Punktwerte umgerechnet werden (Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Vavra, a.a.O., § 19 EG Rn. 266; Ziekow/Völlink-Vavra, a.a.O., § 16VOL/A Rn. 1 i.V.m. § 16 VOB/A Rn. 53).

Eine derartige Matrix stellt hier die „Detailübersicht Los 2“ i.V.m. der Erläuterung der Systematik im „Gesamtergebnis Übersicht“ dar (Bl. 479, 481 d. VA). Letzgenannte weist die Gesamtpunktzahl, Kriterien sowie dazugehörige jeweilige Höchstpunktzahl und Gewichtung sowie kriterienbezogene Punkteskalierung auf, erstgenannte zudem die Unterkriterien.

Hier ist nicht auszuschließen, dass eine Kenntnis der Unterkriterien A1 bis A3, B1 bis B7, C1 bis C7, D1 bis D4 Einfluss auf die Angebotsbearbeitung des Antragstellers genommen haben könnte, da die beim Hauptkriterium erreichbare Höchstpunktzahl zugleich das Maß von dessen Gewichtung bestimmte und sich aus der Summe der bei den Unterkriterien maximal zu vergebenden Punkten bildete. Dies ergibt sich aus der „Detailauswertung Los 2“ (Bl. 479 d. VA) und der Erläuterung der Systematik des Bewertungsvorgangs in der Aufstellung „Gesamtübersicht Ergebnis“ (Bl. 481 d. VA). In der Detailauswertung wurden die bei den Unterkriterien je tatsächlich erzielte Punktzahl notiert und das Ergebnis ihrer Addition als „Gesamtpunkte Qualität A1 bis D4“ ausgewiesen (Bl. 479 d. VA). Dem in der Detailauswertung dargestellten Gesamtergebnis zufolge wurden diese Gesamtpunkte gemäß ihrer erzielten Höhe gewichtet und dementsprechend bei der Wertung verwendet (Bl. 479 d. VA).

Gleiches gilt für die „Detailauswertung Los 2“ insgesamt (Bl. 479 d. VA), da sie als Wertungsmatrix diene.

Es liegen indes keine Anhaltspunkte vor, dass sowohl diese Matrix den Bietern als auch - unabhängig davon - einzelne oder mehrere Unterkriterien nach Aufforderung zur Angebotsabgabe bekanntgegeben worden sind. Sie erfolgten also erst im Nachhinein.

Somit hat der Antragsgegner gegen seine Mitteilungspflicht gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 2 lit. b, 16 Abs. 7 VOL/A verstoßen.

Gemäß § 114 Abs. 1 GWB haben die Vergabekammern bei einer Verletzung von Bestimmungen über das Vergabeverfahren dieses Verfahren durch geeignete Anordnungen wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Anknüpfungspunkt ist dafür in der Regel der Zeitpunkt in dem Verfahren bzw. das Verfahrensstadium, zu dem sich der festgestellte Vergaberechtsverstoß erstmals zum Nachteil des Antragstellers ausgewirkt haben kann (Heiermann/Zeiss-Summa, a.a.O., § 114 GWB Rn. 19, 20; Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Vavra, a.a.O., § 16 Rn. 237; insoweit abweichend: VK Hessen, Beschl. v. 15. Juni 2015 - Az.: 69d VK-35/2014 -).

Zur Beseitigung dieses Vergaberechtsverstoßes ist gemäß § 114 Abs. 1 GWB das Vergabeverfahren bis zum Stand der Prüfung und Wertung der Angebote zurückzusetzen. Da der Antragsgegner zumindest die Hauptkriterien allen Bietern rechtzeitig und ordnungsgemäß mitgeteilt hat, wirkte sich dies nicht auf den Antragsteller nachteilig aus, so dass der Rechtsfolgeausspruch der Vergabekammer für deren Anordnung von Maßnahmen auf dieses Stadium des Vergabeverfahrens zu beschränken war. Soweit der Antragsgegner seine Vergabeabsicht beibehält, hat er bei der Wertung der Angebote ausschließlich diejenigen Kriterien berücksichtigen, die in den Vergabeunterlagen ausdrücklich genannt sind (§ 16 Abs. 7 VOL/A) und somit deren Funktion im Vergabeverfahren, mithin Wertungsrelevanz erkennbar ist; dies sind hier die Hauptkriterien.

Der Hinweis auf eine weitergehende Rückversetzung des Vergabeverfahrens im Falle einer Verwendung von Unterkriterien und weiterer Wertungsparameter sowie auf die Konsequenzen dient der Information des Antragsgegners. Zugleich wird damit - wie geboten (Heiermann/Zeiss-Summa, a.a.O., § 114 Rn. 22) - einerseits dem Interesse des Antragstellers auf Beseitigung von Vergaberechtsverstößen und andererseits dem allgemeinen Interesse auf geringstmögliche Beeinträchtigung des Ablaufs des Vergabeverfahrens Rechnung getragen. Denn die generelle Pflicht zur Bekanntgabe der Wertungskriterien bedeutet nicht, dass der Auftraggeber ein bis in die letzten Unterkriterien und deren Gewichtung gestaffeltes Wertungssystem aufstellen muss (Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Dierkes, a.a.O., § 9 EG Rn. 19); es bleibt ihm überlassen, sich einen Restbereich an freier Wertung vorzubehalten (Müller-Wrede-Gnittke/Hattig, a.a.O., § 9 EG Rn. 31) und somit diesen zu bestimmen. Dies gilt auch für die Erstellung einer Wertungsmatrix, zumal die Festlegung einer konkreten Bewertungsmethodik im Ermessen des Auftraggebers steht (Müller-Wrede-Gnittke/Hattig, a.a.O., § 9 EG Rn. 23, 34). Sollen sie - d.h. Unterkriterien, weitere Wertungsparameter, Wertungsmatrix - verwendet werden, sind sie vor Angebotsvorbereitung bekanntzugeben (Müller-Wrede-Gnittke/Hattig, a.a.O., § 9 EG Rn. 30, 34; Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Dierkes, a.a.O., § 9 EG Rn. 21). Insbesondere zum Verständnis von Wertungsparametern und -matrix ist aus Gründen der Transparenz des vorgesehenen Wertungsvorgangs dabei aufzuzeigen, wofür jeweils Höchst- und Mindestpunktzahl vergeben werden und welche Abstufung dazwischen besteht (VK Lüneburg, Beschl. v. 9. Oktober 2015 - Az.: VgK-39/2015 -; s. Müller-Wrede-Gnittke/Hattig, a.a.O., § 9 EG Rn. 34, zum sog. Wertungsleitfaden; vgl. ferner Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Vavra, a.a.O., § 19 EG Rn. 270 zum Für und Wider eines Wertungsleitfadens); nichts anderes gilt für - wie die hier vorgesehenen und bekanntgegebenen - Gewichtungsregeln, mit denen bestimmt wird, wie die zu erwartenden Angaben der Bieter zu den einzelnen Kriterien und Unterkriterien zu bewerten sind (Ziekow/Völlink-Vavra, a.a.O., § 16 VOL/A Rn. 1 i.V.m. § 16 VOL/A Rn. 53; Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Dierkes, a.a.O., § 9 EG Rn. 21). Der

Hinweis berücksichtigt, dass sich hier erst deren gerade nicht zuvor bekanntgegebene Verwendung nachteilig ausgewirkt hat, und belässt dem Antragsgegner die Wahlmöglichkeit zwischen deren Verwendung oder Nichtverwendung.

- f.) Allerdings kann der Antragsteller mit seiner Beanstandung, die Unterkriterien seien nicht mit den Hauptkriterien vereinbar, nicht durchdringen.

Denn zum einen ist es Sache des Auftraggebers, welche Kriterien er heranziehen will; es obliegt seiner Planungs- und Entscheidungsfreiheit, auf welche Eigenschaften der ausgeschriebenen Leistung er besonderen Wert legt (Ziekow/Völlink-Vavra, a.a.O., § 16 VOL/A Rn. 1 i.V.m. § 16 VOB/A Rn 50). Dies gilt auch für Unterkriterien, selbst wenn sie - wie dargelegt - dazu dienen, Hauptkriterien näher auszuformen und zu präzisieren, weil beide dem Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers immanent sind. Zum anderen hat der Antragsteller diese Beanstandung mit Wertungsfehlern begründet, die hier aber - wie ebenso dargetan - nicht vorliegen.

Nach alledem war dem Antrag insgesamt nur teilweise, nicht aber überwiegend stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die - was erforderlich ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 4; Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 2) - Gebühren auslösende Amtshandlung ist hier schon mit der Prüfung des Antrages gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 GWB durch die Vergabekammer gegeben.

Da der Antragsteller - was vorherrschend nötig ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 16; Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 16) - sein Verfahrensziel nicht vollständig erreicht hat, ist er als im Verfahren weitgehend unterlegen anzusehen. Er trägt damit gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB die Kosten, soweit er nicht obsiegt hat.

Bei der Beurteilung des Verfahrenserfolges ist neben den Anträgen auf das Vorliegen eines Vergabeverstößes und die Rechtsverletzung des Bieters unter Berücksichtigung des verfolgten Rechtsschutzes abzustellen (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 16); dabei ist eine Verhältnismäßigkeitsbetrachtung durchzuführen (s. Pünder/Schellenberg-Landsberg, a.a.O., § 128 GWB Rn. 23).

Hier war hinsichtlich der begehrten Maßnahmen der Vergabekammer i.S.v. § 114 Abs. 1 GWB vom Antrag zu Ziff. 1 in der Antragschrift vom 16. Juli 2015 auszugehen; dazu waren die einzelnen Beanstandungen zu berücksichtigen. Danach hat der Antragsteller bei verständiger Würdigung insgesamt sechs Beanstandungen geltend gemacht, von denen fünf erfolglos waren. Das daraus folgende Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen beträgt gerundet 5/6 bzw. 1/6.

Gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz GWB beträgt die Mindestgebühr im Nachprüfungsverfahren 2.500,-- €. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens (s. Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 4, 6, 7). Aus dem geschätzten Auftragswert - für den hier der Bruttobetrag bei vierjähriger Vertragsdauer (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VgV) zu

Grunde zu legen war -, ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer anwendet, eine Gebühr von ████████ €.

Der Antragsteller hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners und der Beigeladenen zu tragen (§§ 128 Abs. 4 Satz 1 und 2 GWB). Die Aufwendungen der Beigeladenen sind erstattungsfähig, da sie sich - wie erforderlich (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 29; Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 28) - mit demselben Rechtsschutzziel wie der Antragsgegner aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt, indem sie sich mit eigenen Sach- und Rechtsüberlegungen schriftlich geäußert sowie an der mündlichen Verhandlung aktiv teilgenommen hat. Sie waren daher aus Billigkeit dem teilunterlegenen Antragsteller in Höhe seines Nichtobsiemens aufzuerlegen (§ 128 Abs. 4 Satz 2 GWB). Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsteller und durch die Beigeladene war angesichts - wie anerkannt (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2. Oktober 2013 - Az.: 11 Verg 10/13 -) - der allgemeinen Komplexität des Vergaberechts, der Bedeutung und des Gewichts des vorliegenden öffentlichen Auftrages für die Beteiligten sowie der im Vergabenaachprüfungsverfahren grundsätzlich geltenden kurzen Frist und der gebotenen Herstellung der „Waffengleichheit“ gegenüber des ebenfalls anwaltlich vertretenen Antragstellers notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 HVwVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -,
Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main,

einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Harnisch
Vorsitzender

Meuser
Hauptamtlicher Beisitzer